

Vermögenssicherung im Pflegefall

Pflege ist ein Thema, das wir gerne verdrängen. Manchmal allerdings kommt es viel schneller und teurer als wir denken: Wir stehen nämlich nach §1601 BGB auch für unsere Eltern in der Pflicht.

Zwar gibt es bestimmte Freigrenzen, bis zu denen die Vermögen der Kinder nicht für die Pflege herangezogen werden. Diese sind allerdings angesichts der Beträge, die für die Pflege entstehen können, vergleichsweise gering. Und da die Anzahl der pflegebedürftigen Menschen in Deutschland allein in den beiden letzten Jahren um mehr als 500.000 auf über 3 Millionen Menschen gestiegen ist, trifft es immer mehr Familien – oft plötzlich und ohne vorherige Maßnahmen zur Vermögenssicherung. Bis zum Jahr 2050 wird übrigens ein Anstieg auf ca. 5 Millionen Pflegefälle prognostiziert.

Was Sie heute von der gesetzlichen Pflegeversicherung in den verschiedenen Pflegestufen erwarten können, steht in der folgenden Tabelle mit den aktuellen Werten (Stand 2015):

Pflegestufe	Pflegesachleistungen bis zu	Pflegegeld häusliche Angehörige	Kurzzeitpflege bis zu	Teilstationäre Pflege Tag/Nacht	Vollstationäre Pflege
0	231	123	1612	231	0
I	468	244	1612	468	1064
I m. Demenz	689	316	1612	689	1064
II	1144	458	1612	1144	1330
II m. Demenz	1298	545	1612	1298	1330
III	1602	728	1612	1612	1612
III m. Demenz	1602	728	1612	1612	1612
Härtefälle	1995				1995

Ein Heimplatz mit stationärer Pflege kostet in Deutschland zwischen 3.000 und über 3.500 Euro pro Monat. Das bedeutet, dass bei einer Altersrente von 1.000 Euro und einer Leistung der Pflegeversicherung in Höhe von 1.600 Euro eine monatliche Deckungslücke von bis zu 1.000 Euro entstehen kann. Die durchschnittliche Pflegedauer beträgt 5 - 8 Jahre. Das bedeutet im Durchschnitt eine Zuzahlung von ca. 60.000 bis 96.000 Euro - ohne gegebenenfalls anfallende Zusatzkosten.

Wer seine oder die Pflege seiner Eltern nicht aus dem liquiden Vermögen decken möchte oder kann, muss über eine private Absicherung nachdenken.